Zweite Satzung zur Änderung der Fachstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang "International Economics and Business" an der Universität Passau

Vom 24. März 2023

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, 84 Abs. 2 Satz 1, 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBI. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Fachstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang "International Economics and Business" an der Universität Passau vom 20. März 2019 (vABIUP S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. August 2020 (vABIUP S. 93), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 1 wird nach dem Passus "Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung" der Passus "(AStuPO)" gestrichen und nach dem Wort "Passau" der Passus "(AStuPO)" eingefügt.
- 2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Passus "Stufe A1 des" das Wort "Gemeinsamen" eingefügt.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden der Passus "20 ECTS-LP" durch den Passus "25 ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP)" und die Zahl "12" durch die Zahl "10" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

"⁵Prüfungsleistungen, die über die erforderlichen 120 ECTS-Leistungspunkte hinausgehen, sind beim Antrag zur Erstellung des Zeugnisses anzugeben und werden gemäß den Vorgaben des § 26 AStuPO als Zusatzqualifikationen in ein

gesondertes Zeugnis übertragen. ⁶Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten, die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt vier bis acht Wochen, sofern in den folgenden Abs. 2 bis 8 keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen werden. ⁷Die Bearbeitung der Portfolio-Leistungen erfolgt begleitend zu Lehrveranstaltungen; die Bearbeitungszeit der einzelnen Bestandteile der Portfolioprüfung darf 4 Wochen nicht übersteigen.".

b) Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"²Im Modulkatalog können weitere Module angeboten werden, sofern diese hinsichtlich des Lehrinhalts und der Lernziele zum Erwerb der gemäß Satz 1 zu erwerbenden Kompetenzen geeignet sind. ³Die Veranstaltungen gemäß Satz 2 werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

Lehr-	Name des Moduls	Prüfungs-	SWS	ECTS-
form		form		LP
V+Ü	Econometrics Methods	Klausur	2+2	5
V+Ü	Natural and Field Experiments	Klausur	2+2	5
V+Ü	Fundamentals of International Trade	Klausur	2+2	5
V+Ü	Micro Development Economics	Klausur	2+2	5
V+Ü	Advanced Macroeconomics	Klausur	2+2	5
V	Advanced Microeconomics (Game Theory)	Klausur	2	5
Insgesamt: Mindestens fünf Module				Mind. 25

"

c) Abs. 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"²Im Modulkatalog können weitere Module angeboten werden, sofern diese hinsichtlich des Lehrinhalts und der Lernziele zum Erwerb der gemäß Satz 1 zu erwerbenden Kompetenzen geeignet sind. ³Die Veranstaltungen gemäß Satz 2 werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

Lehr-	Name des Moduls	Prüfungs-	SWS	ECTS-
form		form		LP
V+Ü	Topics in Applied Econometrics	Klausur	2+2	5
V+Ü	Multivariate Verfahren/Paneldaten- analyse (deutschsprachig)	Klausur	2+2	5
V	Fundamentals of Business Analytics	Klausur	2	5
S	Seminar Applied Statistics	Hausarbeit	2	7
V	Advanced Data Analytics	Klausur	2+2	5
V	Computational Statistics – Regression in R	Klausur	1	3
V	Computational Statistics – Statistical Learning in R	Klausur	1	3
V	Behavioral Game Theory	Portfolio	3	5
S	Experimental Economics (Own Experiment)	Hausarbeit	4	10
S	Experimental Economics (Experiment in Group)	Hausarbeit	4	7
V	Lectures in Advanced Methods 1	Klausur oder Portfolio	2+2	5
V	Lectures in Advanced Methods 2	Klausur oder Portfolio	2	3
Insgesamt: Mindestens 2 Module				Mind. 10

"

d) Abs. 4 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"³Im Modulkatalog können weitere Module angeboten werden, sofern diese hinsichtlich des Lehrinhalts und der Lernziele zum Erwerb der gemäß Sätze 1 und 2 zu erwerbenden Kompetenzen geeignet sind. ⁴Die Veranstaltungen gemäß Satz 3 werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

Lehr-	Name des Moduls	Prüfungs-	sws	ECTS-
form		form		LP
V+Ü	Advanced International Trade	Klausur	2+2	5
V+Ü	The Empirics of International Trade	Klausur	2+2	5
S	Recent Topics in International Trade	Hausarbeit	2	7
V+Ü	International Monetary Economics	Klausur	2+2	5
S	Seminar Advanced Macroeconomics	Portfolio	2	7
V+Ü	Neue Standorttheorien – Regional- und Stadtökonomik in Theorie und Praxis	Klausur	2+2	5
V+Ü	Advanced Corporate Finance 1	Klausur oder Portfolio	2+2	5
V+Ü	Advanced Corporate Finance 2	Klausur oder Portfolio	2+2	5
S	Seminar Advanced Corporate Finance	Hausarbeit	2	7
V	Lectures in Advanced International Economics 1	Klausur oder Portfolio	2 + 2	5
V	Lectures in Advanced International Economics 2	Klausur oder Portfolio	2	3
Insgesamt: Mindestens 2 Module				Mind. 10

" .

e) Abs. 5 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"³Im Modulkatalog können weitere Module angeboten werden, sofern diese hinsichtlich des Lehrinhalts und der Lernziele zum Erwerb der gemäß Sätze 1 und 2 zu erwerbenden Kompetenzen geeignet sind. ⁴Die Veranstaltungen gemäß Satz 3 werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

Lehr-	Name des Moduls	Prüfungsform	sws	ECTS-
form				LP
V+Ü	Evaluation of Development Policies	Hausarbeit	2+2	5
S+Ü	Economics of Corruption	Portfolio	2+2	7
V+Ü	Population Economics	Klausur	2+2	5
V+Ü	Behavioral Public Economics	Klausur	2+2	5
S	Seminar in Public Economics	Portfolio	2	7
V+Ü	Economics of Education	Klausur	2+2	5
V+Ü	Economics of Crime	Klausur	2+2	5
V+Ü	Health, Development and Public Policy	Klausur	2+2	5
V+Ü	Growth, Inequality and Poverty	Klausur	2+2	5
S	Seminar in Development Economics	Hausarbeit	2	7
V	Lectures in Governance, Institutions and Development 1	Portfolio oder Klausur	2+2	5
V	Lectures in Governance, Institutions and Development 2	Portfolio oder Klausur	2	3
Insgesamt: Mindestens 2 Module				Mind. 10

f) In Abs. 6 wird in Satz 1 der Bindestrich durch das Wort "bis" ersetzt und Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

[&]quot;²Im Modulkatalog können weitere Module angeboten werden, sofern diese hinsichtlich des Lehrinhalts und der Lernziele zum Erwerb der in den jeweiligen Modulgruppen

zu erwerbenden Kompetenzen geeignet sind. ³Die Veranstaltungen gemäß Satz 2 werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

Lehr- form	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS- LP
V+Ü	Organization Theory and Sustainable Leadership	Portfolio	2+2	5
V+Ü	Organizational and Competitive Strategy	Klausur	2+2	5
V	Managing and Leading Strategic In- novation and Change	Klausur	2	5
V+Ü	International Accounting	Klausur	2+2	5
V+Ü	Reporting of Digital Business Models	Klausur	2+2	5
V+Ü	Advanced International Accounting	Klausur	2+2	5
V+Ü	Telecommunications Management	Klausur	2+2	5
V+Ü	Electronic Markets	Klausur	2+2	5
V+Ü	Organizational Behavior	Klausur	2+2	5
V+Ü	Financial Statement Analysis	Klausur	2+2	5
V+Ü	International Cooperation and Networks	Klausur	2+2	5
V+Ü	Lectures in Advanced Business Administration	Portfolio oder Klausur	2+2	5
Insgesamt: Höchstens vier Module				Max. 20

- g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Spanisch" der Passus "(Wirtschaftsfremdsprache)" eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden in der Tabelle in der zweiten Zeile das Wort "mündlichen" durch das Wort "mündliche" ersetzt und in der dritten Zeile die Zahl "10" durch den Passus "Max. 10" ersetzt.

h) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Modulgruppe G: Interdisziplinäre Module

¹Diese Modulgruppe umfasst Veranstaltungen anderer Fakultäten zu Fortgeschrittenen Methoden, Globalisierung, Internationaler Handel, Finanzen, Entwicklung, Institutionen und Governance. ²Studierende erlernen Theorien und wenden Methoden aus dem Blickwinkel einer anderen Fakultät an, um ihre Veranstaltungen aus den Modulgruppen A bis D synergetisch zu ergänzen. ³Im Modulkatalog können weitere Module angeboten werden, sofern diese hinsichtlich des Lehrinhalts und der Lernziele zum Erwerb der gemäß Sätze 1 und 2 zu erwerbenden Kompetenzen geeignet sind. ⁴Die Veranstaltungen gemäß Satz 3 werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

Lehr-	Modulbezeichnung	Prüfungsform	sws	ECTS-
form				LP
V	Interdisziplinäre Vertiefung 1	Klausur oder Portfolio	2	5
V	Interdisziplinäre Vertiefung 2	Klausur oder Portfolio	2	5
S	Interdisziplinäres Hauptseminar	Hausarbeit	2	10
Insges	amt: 1 bis 2 Module			Max. 10

- In § 5 Satz 1 werden das Wort "wirtschaftswissenschaftlichen" durch das Wort "Wirtschaftswissenschaftlichen" ersetzt und nach dem Wort "Fakultät" die Wörter "an der Uni-
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:

4.

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

versität Passau in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

- "(1) Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 AStuPO kann jedes mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertete Modul beliebig oft wiederholt werden.".
- b) Abs. 3 wird gestrichen.

- 6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 5.1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Kommissionsmitgliedern" ein Komma, die Wörter "die von dem oder der Vorsitzenden der Eignungskommission bestimmt werden" und ein Komma eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Zitat "§ 3 Abs. 1 Nr. 1" durch das Zitat "§ 4 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.
 - b) Nr. 5.1.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "¹Bewerber und Bewerberinnen, die eine Punktzahl von mindestens 120 Punkten erreichen, haben die erste Stufe bestanden und werden zur zweiten Stufe gemäß Nr. 5.2 zugelassen.".
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Bewerber und Bewerberinnen mit weniger als 120 Punkten" durch das Wort "Andernfalls" ersetzt und nach dem Wort "erhalten" das Wort "sie" eingefügt.
 - c) In Nr. 5.2.1 Satz 1 werden die Wörter "einem Eignungsgespräch" durch die Wörter "einer Eignungsprüfung" ersetzt.
 - d) Nrn. 5.2.2 bis 5.2.5 erhalten folgende Fassung:
 - "5.2.2 ¹Die Eignungsprüfung kann als Präsenzprüfung oder per Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Teilnahme an Prüfungen per Videokonferenz erfolgt auf freiwilliger Basis. ³Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. ⁴Die Bewerber und Bewerberinnen sind über die Möglichkeit der Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. ⁵Ist im Fall

der Durchführung per Videokonferenz die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann die Eignungsprüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. ⁶Im Fall einer wiederholten Störung kann für den Nachtermin zur Ablegung der Eignungsprüfung abweichend von Satz 2 ein Präsenztermin anberaumt werden. ⁷Sätze 5 und 6 gelten nicht, wenn dem Bewerber oder der Bewerberin nachgewiesen werden kann, dass er oder sie die Störung vorsätzlich herbeigeführt hat. ⁸In diesem Fall ist die Eignungsprüfung mit 0 Punkten zu bewerten.

- 5.2.3 ¹Die Eignungsprüfung ist für jeden Bewerber und jede Bewerberin einzeln durchzuführen. ²Sie soll je Bewerber oder Bewerberin ungefähr 25 Minuten dauern. ³Der Bewerber oder die Bewerberin soll durch die Eignungsprüfung zeigen, ob er oder sie erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig zu erreichen. ⁴Die für das Erreichen der für den Studiengang erforderlichen Grundkenntnisse umfassen insbesondere Kenntnisse aus der Mikroökoonomik (Haushaltstheorie, Gleichgewicht auf vollkommenen und unvollkommenen Märkten, Spieltheorie), der Makroökonomik (keynesianische Theorie, Multiplikatoranalyse, Geldpolitik, Fiskalpolitik, Allgemeines Gleichgewicht, komparativer Kostenvorteil, Heckscher-Ohlin-Modell, Theorien des Internationalen Handels) sowie der Mathematik und empirischen Ökonomik (Algebra, Differential und Integralrechnung, deskriptive Statistik, induktive Statistik, Ökonometrie). 5Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang "International Economics and Business" vermittelt werden, entscheiden nicht. ⁶Bewertet werden folgende drei Themenschwerpunkte:
 - a) die Eignung des Vorwissens für den Studiengang,
 - b) die Fähigkeit, das bisher erlernte Wissen auf aktuelle, volkswirtschaftliche Fragestellungen anzuwenden und
 - c) die methodische Kompetenz bei der Bearbeitung volkswirtschaftlicher Probleme.

⁷Insgesamt können in der Eignungsprüfung bis zu 30 Punkte, in jedem der Themenschwerpunkte nach Satz 6 maximal jeweils 10 Punkte erreicht werden. ⁸Die Eignungsprüfung gliedert sich in eine Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Nr. 5.2.4) und eine mündliche Prüfung in Form eines Kurzvortrags (Nr. 5.2.5). ⁹Die Gesamtpunktzahl der Eignungsprüfung ergibt sich aus der Summe der in der Klausur und mündlichen Prüfung gemäß Satz 8 erreichten Punkte. ¹⁰Die Eignungsprüfung wird von zwei von dem oder der

Vorsitzenden der Eignungskommission zu bestimmenden Mitgliedern derselben (Prüfer und Prüferinnen) durchgeführt und bewertet.

5.2.4 ¹Die Eignung des Vorwissens für den Studiengang und die Fähigkeit, das bisher erlernte Wissen auf aktuelle, volkswirtschaftliche Fragestellungen anzuwenden, wird durch grundlagen- und anwendungsbezogene Fragen zu den Bereichen Methodenkompetenz (Mathematik und Statistik; insbesondere sind dies Algebra, Differential und Integralrechnung, deskriptive Statistik, induktive Statistik und Ökonometrie) und Volkswirtschaftslehre (Haushaltstheorie, Gleichgewicht auf vollkommenen und unvollkommenen Märkten, Spieltheorie, keynesianische Theorie, Multiplikatoranalyse, Geldpolitik, Fiskalpolitik, mikrofundierte Makroökonomik, Allgemeines Gleichgewicht, komparativer Kostenvorteil, Heckscher-Ohlin-Modell, Internationaler Handel) im Rahmen einer Klausur in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens geprüft. ²Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt 15 Minuten. ³Der Umfang der zu bearbeitenden Fragestellungen für beide Themenschwerpunkte der Klausur gemäß Nr. 5.2.3 Satz 6 Buchst. a) und b) soll jeweils ungefähr 50% betragen. ⁴Die Klausuraufgaben sind von zwei vom Vorsitzenden der Eignungskommission zu bestellenden Mitgliedern desselben zu erstellen. ⁵Die Durchführung und Bepunktung der Klausur erfolgt analog zu § 17 AStuPO. 5.2.5

¹Die Fähigkeit, die methodische Kompetenz bei der Bearbeitung volkswirtschaftlicher Probleme anzuwenden gemäß Nr. 5.2.3 Satz 6 Buchst. c), wird durch einen freien ungefähr 2-minütigen Vortrag zu einem im Vorfeld nicht bekanntgegebenen aktuellen wirtschaftspolitischen Problem geprüft. ²Der Bewerber oder die Bewerberin soll durch den Vortrag zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, das im Rahmen seines oder ihres grundständigen Studiengangs nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AStuPO erlernte Wissen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (Haushaltstheorie, Gleichgewicht auf vollkommenen und unvollkommenen Märkten, Spieltheorie, keynesianische Theorie, Multiplikatoranalyse, Geldpolitik, Fiskalpolitik, mikrofundierte Makroökonomik, Allgemeines Gleichgewicht, komparativer Kostenvorteil, Heckscher-Ohlin-Modell, Internationaler Handel) auf einen konkreten Lebenssachverhalt anzuwenden. ³Nach Vorlage der Problemstellung erhält der Bewerber oder die Bewerberin 5 Minuten Vorbereitungszeit. ⁴Nach Ablauf von 2 Minuten wird der Vortrag von den Prüfern und Prüferinnen beendet. 5Der Vortrag gemäß Satz 1 wird von den Prüfern und Prüferinnen mit jeweils maximal 10 Punkten bewertet. ⁶Die Gesamtpunktezahl des Kurzvortrags errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß Satz 5.

⁷Sofern der Bewerber oder die Bewerberin seine oder ihre freiwillige und ausdrückliche Einwilligung in die Erstellung von Film- und Tonaufnahmen und Datenverarbeitung erklärt, kann der Kurzvortrag nach den Sätzen 1 und 2 auch von Aufsichtspersonal der Universität Passau aufgezeichnet und die Bewertung nach den Sätzen 5 und 6 auf Grundlage der Aufzeichnung durchgeführt werden. ⁸In den Fällen des Satzes 7 ist zur Wahrung der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und der informationellen Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) die Verwendung eines virtuellen Hintergrunds oder Videofilters zulässig. 9Sätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vorlage der Problemstellung sowie die Festsetzung von Beginn und Ende der Vorbereitungszeit und des Kurzvortrags durch das Aufsichtspersonal nach Satz 7 erfolgt. ¹⁰In den Fällen des Satzes 7 ist durch die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens die Wahrung der Chancengleichheit sicherzustellen. ¹¹Die Freiwilligkeit der Einwilligung ist dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung angeboten wird. ¹²Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. ¹³Dem Bewerber oder der Bewerberin ist die offene Wahl zwischen den angebotenen Durchführungsmöglichkeiten zu eröffnen; aus seiner oder ihrer getroffenen Wahl dürfen ihm oder ihr keine Nachteile erwachsen. ¹⁴Sofern sich der Bewerber oder die Bewerberin für die Durchführungsmöglichkeit nach Satz 7 entscheidet, ist seiner oder ihrer Erklärung zur Einwilligung eine schriftliche Erklärung beizufügen, durch die der Universität Passau zum Zwecke der Bewertung des Kurzvortrags im Rahmen der Eignungsprüfung an diesem ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird. ¹⁵Der Kurzvortrag ist unverzüglich zu bewerten und die Aufzeichnung desselben anschließend unverzüglich zu löschen.".

- e) Nach Nr. 5.2.5 werden folgende Nrn. 5.2.6 bis 5.2.9 angefügt:
 - "5.2.6 ¹Vor Beginn der Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. ²Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten ist unzulässig.
 - 5.2.7 ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während der Klausur gemäß Nr. 5.2.4, sofern diese per Videokonferenz durchgeführt wird, sind die Bewerber und Bewerberinnen verpflichtet, die Kamera- und

Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. ³Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. ⁴Die Videoaufsicht erfolgt durch Prüfer und Prüferinnen bzw. Aufsichtspersonal der Universität Passau.

- 5.2.8 Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein Gesamtergebnis von mindestens 20 der möglichen 30 Punkte gemäß Nr. 5.2.3 Satz 7 erreicht hat.
- 5.2.9 ¹Mit Bestehen der zweiten Stufe ist das Eignungsverfahren erfolgreich absolviert. ²Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.".
- f) In Nr. 7 Satz 1 werden die Wörter "des Eignungsgesprächs" durch die Wörter "der Eignungsprüfung in der zweiten Stufe" ersetzt und nach dem Wort "sowie" die Wörter "das Gesamtergebnis und die Einzelergebnisse im ersten und zweiten Teil" eingefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 findet § 1 Nr. 3 dieser Satzung erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufnehmen. ³Auf Studierende, die ihr Studium bereits vor dem in Satz 2 benannten Zeitpunkt aufgenommen haben, findet bis zum Abschluss ihres Studiums § 4 der Fachstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang "International Economics and Business" an der Universität Passau vom 20. März 2019 (vABIUP S. 55) weiterhin Anwendung, sofern ihr Studium nicht durch Exmatrikulation für mindestens vier zusammenhängende Semester unterbrochen worden ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 1. Februar 2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 22. März 2023 (Aktenzeichen V/S.I-10.3930/2023).

Passau, den 24. März 2023

UNIVERSITÄT PASSAU Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 24. März 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. März 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 24. März 2023.